

23 C 593/12

Kopie an Mdt. Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
ESK 04. März 2013	
Anwandskanzler: Czap	
Kopie an Mdt. Kaufm. Zertifik.	Kopie an Mdt. Zertifik.
Kopie an Mdt. Zertifik.	Kopie an Mdt. Zertifik.
ZDA	



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Unterbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap
Industriestr. 13, 96114 Hirschaid

Unterbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.

durch den Richter am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2012
für **R e c h t** erkannt:

I.
Die Klage wird abgewiesen.

II.
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.
Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV.
Der Streitwert wird auf EUR 719,25 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütung aus einem Vertrag betreffend die Aufstellung eines Werbeaushanges in einem Infokasten.

Am 17.11.2011 unterzeichnete der Beklagte einen Vertragsvordruck der Klägerin, in dem die Einzelheiten handschriftlich ausgefüllt waren. Darin buchte er eine Schaukastenwerbung vor der evangelischen Kirche Altenkrempe.

In dem vorgedruckten Formular lautet es wie folgt:

„Hiermit bestellen wir gemäß ihren nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Schaukastenwerbung

für: *Ev. Luth. Kirche Altenkrempe*

TEXT:

gemäß fixierter Anzeigengestaltung oder verwendungsfähiger überlassener Druckunterlagen“

Dabei war die Angabe *Ev. Luth. Kirche Altenkrempe* handschriftlich eingefügt. Als Mindestlaufzeit wurde eine Dauer von drei Jahren angekreuzt. Der Standort der Schaukastenwerbung war ansonsten nicht weiter angegeben. In den auf der Rückseite des Vordruckes abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es unter Nr. 4.:

„Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Vertragspartner (Vereine, Gemeinden, Institutionen usw.) liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Plakatsaushanges aus.“

Als Preis war handschriftlich ein Betrag von 780,- € zuzüglich 120,- € Materialkosten und Mehrwertsteuer angegeben. Der Vordruck war unterzeichnet von dem Beklagten und einem Mitarbeiter der Klägerin.

Das Formular ist datiert auf den 17. November 2011; mit Schreiben vom gleichen Tage erklärte der Beklagte die Stornierung des Auftrages. Mit Schreiben vom 10. Januar 2012

stellte die Klägerin die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, mithin einen Betrag in Höhe von 719,25 €, in Rechnung.

Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung der Vertrag sei hinreichend bestimmt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 719,25 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 16.2.2012 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 84,50 € Geschäftsgebühr und 16,90 € Post / Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Rechtsauffassung, das von der Klägerin vorgelegte Formular sei kein bestimmtes und annahmefähiges Angebot. Es handele sich um einen Werkvertrag, daher müsse u.a. der Aufstellungsort des Schaukastens festgelegt sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2012 sowie den Inhalt der gewechselten und in Bezug genommenen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. In dem Angebot der Klägerin fehlen wesentliche Angaben, so dass durch die Unterschrift des Beklagten kein Vertrag zu Stande kam.

Hierzu im einzelnen:

- a) Ein Standort für die Schaukastenwerbung ist nirgendwo angegeben. Handschriftlich ist lediglich eingefügt „Ev. Luth. Kirche Altenkrempe“. Aus dieser Angabe kann allerdings der Standort der Schaukastenwerbung bestenfalls erahnt werden. Man kann hieraus ableiten, dass eine räumliche Nähe zu einem Gebäude, welches der Kirchengemeinde zugeordnet werden kann, beabsichtigt ist. Für den Werbeerfolg ist bei einer Außenwerbung allerdings der Standort von entscheidender Bedeutung, da es auf die Wahrnehmung durch möglichst viele Personen ankommt. Für eine Schaukastenwerbung ist es daher besonders wichtig, dass der Schaukasten an einer Stelle steht, wo er von vielen Passanten wahrgenommen werden kann. Der Standort einer Schaukastenwerbung ist daher wesentlicher Vertragsbestandteil.
- b) Die Klausel zu Nummer 4. in der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist gemäß § 307 BGB auch gegenüber Gewerbetreibenden unwirksam. Mit dieser Klausel überlässt die Klägerin die Standortwahl einem Dritten und schließt gleichzeitig jegliche Haftung für einen ungünstigen Standpunkt aus. Nach dieser Klausel wäre jeder Standort, beispielsweise auch in einem Innenhof, wo außer dem Hausmeister niemand den Schaukasten jemals zur Kenntnis nimmt, zulässig und müsste von dem Vertragspartner hingenommen und in voller Höhe vergütet werden. Dies benachteiligt den Auftraggeber in unangemessener Art und Weise, da er selbst bei einer völligen Verfehlung des Werbezweckes rechtlos gestellt bliebe und die volle Vergütung zahlen müsste (so auch LGFrankenthal, Urteil vom 18. April 2012, 2 S 343/11).

- c) Eine Auslegung im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion ist bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht möglich. Die Nichtigkeit der Klausel führt dazu, dass der Standort unbestimmt ist; der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass stattdessen die Klägerin den Standort freihändig festsetzen dürfe. Eine Standortfestsetzung durch den Beklagten kommt schon deshalb nicht in Betracht, da er nicht der einzige Vertragspartner ist.

Dem Dokument fehlt daher eine wesentliche Angabe, nämlich die Bezeichnung des Standpunktes der Schaukastenwerbung. Zwischen den Parteien ist mithin kein Vertrag zu Stande gekommen. Da der Beklagte auch am gleichen Tage die Stornierung erklärt hat ist es auch tatsächlich nicht zu Aufwendungen der Klägerin gekommen, so dass auch Ansprüche aus § 812 BGB nicht in Betracht kommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht

 